



Statuten

1. Unter dem Namen Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs SBFB besteht mit Sitz in Stans seit 5.11.1997 ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Emissionen vor allem des erweiterten zivilen, allenfalls auch eines erweiterten militärischen Flugbetriebes im Raum Nidwalden und Umgebung ein. Er kämpft gegen die Entstehung eines Regionalflugplatzes Zentralschweiz.
Der SBFB engagiert sich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebung und Raumplanungsinstrumente auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinden sowohl hinsichtlich des aviatischen Betriebs als auch terrestrischer Nutzungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Bauvorhaben.
3. Der Verein arbeitet mit allen zielverwandten Organisationen zusammen.
4. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und mindestens ein, wenn möglich aber zwei Rechnungsrevisoren.
5. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen entweder mit konventioneller Briefpost oder per Email.
Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober.
6. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Übergangsweise kann der Verein auch durch weniger als drei Vorstandsmitglieder weitergeführt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Vertretung des Vereins gegen aussen. Der/die sitzungsleitende Präsident/Präsidentin hat den Stichentscheid.

Helfer/Angestellte des Vereins haben nach Beschluss des Vorstandes beratende Stimme.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Fragen, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann nach freiem Ermessen bestimmte Fragen der Mitgliederversammlung oder einer Urabstimmung zum Entscheid vorlegen.

Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Revisoren zu ersetzen. Solche Ergänzungen sind der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl vorzulegen.

7. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie zahlen einen Mitgliederbeitrag und sind stimm- und wahlberechtigt (Einzelmitgliedschaft: 1 Stimmrecht, Familienmitgliedschaft: bei Anwesenheit von zwei natürlichen Personen 2 Stimmrechte und Kollektivmitgliedschaft: 5 Stimmrechte). Wer den Verein ausschliesslich mit einer Spende unterstützt, ist Gönner ohne Mitwirkungsrechte.
8. Wer die Ziele des Vereins nicht unterstützt, kann vom Vorstand durch einfachen Beschluss ausgeschlossen werden. Er ist vorher anzuhören. Der Vorstand kann jedoch die Mitgliederrechte von Personen, deren Haltung Anlass zu Zweifeln gibt, mit sofortiger Wirkung bis zum Beschluss über einen allfälligen Ausschluss suspendieren.
9. Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge (deren Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird), Gönnerbeiträge sowie Beiträge Dritter.
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder haften nicht dafür.
10. Die Mitgliederversammlung kann eine Statutenänderung, die Auflösung oder die Fusion des Vereins mit einer zielverwandten Organisation mit Vierfünftel-Zustimmung beschliessen.



Bei Auflösung des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation.

Das Vereinsvermögen ist dannzumal für Kosten und Auslagen von laufenden und/oder zu erwartenden Verfahren im Rahmen von Plangenehmigungsgesuchen oder öffentlichen Auflagen im Flugfelddossier Buochs samt allfälliger Beschreitung des Rechtswegs durch ein oder mehrere vormalige(s) Mitglied(er) oder Gönner als natürliche Person(en) zu verwenden.

Die Liquidatoren errichten für die Übertragung des Vereinsvermögens bei einem Finanzinstitut oder einem Treuhänder ein Konto „Futuro“ zur Abwicklung der Finanz-Transaktionen. Sie legen gegenüber dem (den) vormaligen Vereinsrevisor(en) über die Verwendung des Vermögens jährlich Rechenschaft ab.

Was vom Vereinsvermögen übrig bleibt, ist einer zielverwandten Organisation zuzuwenden oder als Startkapital für einen in Zukunft zu gründenden zielverwandten Verein zur treuhänderischen Verwaltung zu deponieren.

Diese Statuten wurden genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 28. März 2019 in 6370 Oberdorf und ersetzen die Statuten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2012.